

Antrag

der Fraktion Die Linke

Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige unterbinden

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, auf Grundlage des ASOG die Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid (Lachgas) an Personen, die noch keine 18 Jahre alt sind, in Fällen zu untersagen, in denen sie nicht auf einer ärztlichen Anordnung beruht und Verstöße gegen dieses Verbot mit der Androhung spürbarer Bußgelder zu bewehren.

Begründung:

Der Konsum von Distickstoffmonoxid (Lachgas) – auch als „Partydroge“ – steigt seit 2021 bundesweit massiv an. Lachgas hat zwar grundsätzlich kein hohes Suchtpotenzial, der Konsum ist allerdings auch mit erheblichen Risiken behaftet, vor allem für junge Menschen in der Entwicklung, schwere und teils dauerhafte Gesundheitsschädigungen zu bewirken. Nicht nur Schwindel, Übelkeit oder Bewusstlosigkeit, auch langfristige neurologische Schäden und im Falle falscher Handhabung Erfrierungen können die Folge sein. So haben neurologische Schädigungen und solche des kardiovaskulären Systems durch den Lachgasgebrauch, nicht zuletzt in Verbindung mit dem Konsum anderer Stoffe und Substanzen, ebenfalls deutlich zugenommen.

Um dem entgegenzuwirken, sind ein guter und effektiver Jugendschutz und wirksame Aktivitäten zur Verhaltensprävention, vor allem bei jüngeren Menschen, unabdingbar. Die professionelle Präventionsarbeit muss deshalb gestärkt werden. Angesichts hoher Konsumanreize und eines unverhältnismäßig leichten Zugangs für Menschen aller Altersgruppen zu „Lachgas“, das in kleinen Portionen im Einzelhandel ohne Beschränkung des

Alters erhältlich ist, bedarf es aber auch einer restriktiveren Ab- und Weitergabep Praxis im Umgang mit diesem Stoff für Minderjährige.

Im Bundesrat hat Berlin bereits einer Entschließung (BR-Drs. 202/24, Anlage) zugestimmt, die die Bundesregierung auffordert, den Verkauf von Lachgas an Kinder und Jugendliche zu verbieten. Das Bundeskabinett hat daraufhin im November 2024 einen Gesetzentwurf gebilligt, der den Umgang mit Lachgas und weiteren riskanten Substanzen deutlich einschränken sollte. Aufgrund der vorgezogenen Bundestagswahl wird es jedoch zu dessen Verabschiedung durch das Parlament nicht mehr kommen. Es ist deshalb sinnvoll, dass die Bundesländer ihrerseits die ihnen offenstehenden rechtlichen Möglichkeiten nutzen, zumindest einen Grundstandard zu schaffen, der die Ab- und Weitergabe von Lachgas an Personen unter 18 Jahre deutlich restriktiver handhabt.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat mit ihrer am 1.1.2025 in Kraft getretenen Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige vom 17.12.2024 (HmbGVBl., S. 705), auf der Grundlage von § 1 I und II des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14.3.1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 16.4.2024 (HmbGVBl. S. 97), bereits gehandelt. Unser Antrag will den Senat dazu veranlassen, es Hamburg gleichzutun und entsprechend §§ 55 f. ASOG anzupassen.

Berlin, den 18.02.2025

Helm Schulze Lederer
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke